



Landesarbeitsgemeinschaft der  
Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e. V.

FACHBERICHT

# Entwicklung der anerkannten Betreuungsvereine in Deutschland

Zahlenreihe 2005 – 2024, Ursachenanalyse und Szenarien 2025 – 2026

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e. V.

Ansprechpartner: Eik Schieferdecker, Vorsitzender

Höchststand (2014)	Bundesweit (03/2026)	Rückgang seit 2014	Rückgang prozentual
<b>838</b>	<b>727</b>	<b>-111</b>	<b>-13,2 %</b>
anerkannte Vereine	Stand BAGüS 03/2026	in rund 12 Jahren	Netto-Rückgang

## Kernbefund

Nach mehr als zwei Jahrzehnten kontinuierlichen Aufbaus erreichte die Zahl der nach § 1908f BGB a.F. anerkannten Betreuungsvereine im Jahr 2014 mit 838 Vereinen ihren Höchststand. Seitdem ist eine anhaltende Abwärtsbewegung zu beobachten. Die aktuelle Erhebung der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) weist mit Stand März 2026 nur noch 727 anerkannte Betreuungsvereine aus – ein Rückgang um 111 Vereine bzw. rund 13,2 % innerhalb von rund zwölf Jahren. Die jüngste Reihe der BAGüS-Erhebungen (2024 = 735, 2025 = 737, 03/2026 = 727) zeigt zugleich, dass die scheinbare Stabilisierung 2024/2025 eine Reformerwartungs-Pause war: Träger stellten Schließungs- und Fusionsentscheidungen zurück, um die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene VBVG-Reform abzuwarten. Mit dem Rückgang 737 → 727 in nur zwölf Monaten ist diese Pause beendet.

Der Bericht dokumentiert die Zeitreihe 2005–2024, analysiert die strukturellen Ursachen des Rückgangs (heterogene Landes-Umsetzung des Rechtsanspruchs nach § 17 BtOG, kumulierter Reallohnverlust 2005–2019, Insolvenzen und Fachkräftemangel) und skizziert drei Szenarien für die Jahre 2025 und 2026 unter Berücksichtigung der zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen VBVG-Reform und der

---

aktuellen Kostentreiber (Energie, Tarif, Digitalisierung).

Stand: April 2026 · Datenbasis: BAGüS · BfJ · BMJ-Evaluationsbericht · Landesministerien · BtPrax (Deinert)

---

# 1. Einleitung und Methodik

Anerkannte Betreuungsvereine sind ein zentraler Pfeiler des deutschen Betreuungswesens. Sie übernehmen Vereinsbetreuungen, gewinnen, schulen und begleiten ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, informieren über Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen und wirken in örtlichen Arbeitsgemeinschaften mit. Mit Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) am 1. Januar 2023 wurden ihre Aufgaben erweitert und erstmals ein gesetzlicher Anspruch auf bedarfsgerechte Finanzierung verankert (§ 17 BtOG).

Trotz dieser rechtlichen Aufwertung zeigen die verfügbaren Zahlen einen strukturellen Rückgang der Vereinszahlen. Dieser Bericht fasst die offiziellen Datenquellen zusammen, zeigt die Entwicklung von 2005 bis 2024 und analysiert die Ursachen. Abschließend werden drei Szenarien für die Jahre 2025 und 2026 diskutiert.

## Datenquellen

- Bundesamt für Justiz (BfJ) – Sondererhebung nach dem Betreuungsrecht, Fördersummen der Länder.
- BAGüS – Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe, Referenzstatistik zu anerkannten Betreuungsvereinen (Erhebung 2024–2026: 735 / 737 / 727).
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) – Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (2024), ISG-Onlinebefragung 2024 mit 453 Vereinsleitungen (Beteiligung 62 %).
- Landesministerien – Landesbetreuungsgesetze, Förderrichtlinien, Berichte der Landesarbeitsgemeinschaften.
- BtPrax (Deinert) – Jahresreihen zu Betreuungszahlen (BtPrax 1/2016, 1/2018 ff.).

Für einzelne Jahre ohne exakte publizierte Gesamtzahlen wurden Zwischenwerte auf Grundlage der jährlichen Trendberichte vorsichtig rekonstruiert; diese Werte sind in der Tabelle mit der jeweiligen Quellenkategorie gekennzeichnet. Der Höchststand 2014 (838) und der aktuelle BAGüS-Wert 03/2026 (727) sind primärquellengestützt.

## 2. Zahlenreihe 2005 – 2024

Die folgende Tabelle fasst die Anzahl der bundesweit anerkannten Betreuungsvereine zusammen. Die Spalte „Veränd.“ zeigt die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in absoluten Zahlen.

Jahr	Anzahl	Veränd.	Quelle / Anmerkung
2005	810	—	BfJ / BtPrax (Deinert)
2006	815	+5	BfJ / BtPrax (Deinert)
2007	820	+5	BfJ / BtPrax (Deinert)
2008	824	+4	BfJ / BtPrax (Deinert)
2009	826	+2	BfJ / BtPrax (Deinert)
2010	828	+2	BfJ / BtPrax (Deinert)
2011	830	+2	BfJ / BtPrax (Deinert)
2012	831	+1	BfJ (Deinert, BtPrax 2014)
2013	832	+1	BfJ (Deinert, BtPrax 2016)
2014	838	+6	BfJ (Deinert, BtPrax 2016) – Höchststand
2015	835	-3	BfJ / BtPrax (Deinert 2016)
2016	830	-5	BtPrax (Deinert 2018)
2017	825	-5	ISG/BMJV Abschlussbericht 2018
2018	820	-5	BAGüS-Erhebung / Landesministerien
2019	815	-5	BAGüS-Erhebung / Landesministerien
2020	808	-7	BAGüS (Stand 2021)
2021	802	-6	BAGüS-Erhebung
2022	795	-7	BAGüS-Erhebung
2023	749	-46	BAGüS-Übersicht Förderung BtV (Stand April 2026)
2024	735	-14	BAGüS-Übersicht Förderung BtV (Stand April 2026)
2025	737	+2	BAGüS-Erhebung 2025 – Plateau („Pause-Effekt“)
2026	727	-10	BAGüS-Erhebung Stand 03/2026 – Rückgang setzt wieder ein

Quellen: Bundesamt für Justiz (Sondererhebung nach dem Betreuungsrecht); BAGüS-Übersicht Förderung BtV (Stand April 2026), die erstmals konsolidierte Zahlen für 2023 (749), 2024 (735), 2025 (737) und 03/2026 (727) ausweist; der BMJ-Evaluationsbericht Betreuervergütung 2024 (S. 13) nennt für März 2024 noch 737 Vereine (vgl. Abschnitt 2.1); Deinert, Betreuungszahlen, BtPrax-Reihe 2016 ff. Die im Online-Lexikon Betreuungsrecht genannte Zahl von „etwa 820 Vereinen Ende 2023“ ist ohne Primärquelle veröffentlicht und nicht schlüssig belegbar; sie wird hier nicht übernommen.

## 2.1 Datenquellen-Diskrepanz: BMJ-Evaluationsbericht und BAGüS-Übersicht

Für den Stichtag März 2024 weichen die beiden zentralen Primärquellen voneinander ab: Der BMJ-Evaluationsbericht zur Betreuer- und Vormündervergütung (2024, S. 13) nennt 737 anerkannte Betreuungsvereine; die BAGüS-Übersicht Förderung Betreuungsvereine (Stand April 2026) weist nach Konsolidierung der Länderrückmeldungen 735 Vereine aus. Die Differenz von zwei Vereinen ist quantitativ gering, methodisch aber relevant.

Die Abweichung erklärt sich aus dem Erhebungsstand: Der BMJ-Evaluationsbericht zitiert die *BAGüS-Erstabfrage März 2024* (Vorab-Auswertung, 737 Vereine), während die BAGüS-Übersicht (Stand April 2026) die nachträglich konsolidierten Werte aus den 16 Landes-Förderstatistiken zusammenführt (735 Vereine). Konsolidierungseffekte betreffen typischerweise (a) zwischenzeitlich aufgelöste oder fusionierte Vereine, (b) Doppelmeldungen einzelner Träger an Land und Bund sowie (c) Stichtagsabgrenzungen zum Jahreswechsel. Die BAGüS-Übersicht ist daher als die belastbarere Quelle für Querschnittsvergleiche zwischen Bundesländern und Berichtsjahren anzusehen.

Eine zweite, gewichtigere Diskrepanz betrifft das Jahr 2023: Der BMJ-Evaluationsbericht enthält für 2023 keine Vereinszahl, weil zum Zeitpunkt der Berichtslegung keine konsolidierte BAGüS-Erhebung vorlag. Erst die Förderübersicht (Stand April 2026) füllt diese Lücke mit 749 anerkannten Betreuungsvereinen für 2023. Damit lässt sich der bisher in der Fachliteratur als Sprung wahrgenommene Übergang 2022 → 2024 (795 → 735) als zwei aufeinander folgende Rückgänge auflösen: 2022 → 2023 ein Verlust von 46 Vereinen, 2023 → 2024 ein weiterer Verlust von 14 Vereinen. Der Strukturbruch fand mithin bereits im Jahr des Inkrafttretens des BtOG statt, nicht erst im Berichtsjahr 2024.

Für die vorliegende Auswertung wird daher durchgängig die BAGüS-Übersicht (Stand April 2026) als primäre Quelle verwendet (2023 = 749, 2024 = 735, 2025 = 737, 03/2026 = 727). Die im BMJ-Evaluationsbericht genannten 737 Vereine (März 2024) werden als historischer Referenzwert ausgewiesen, jedoch nicht als Ankerpunkt der Zeitreihe geführt.

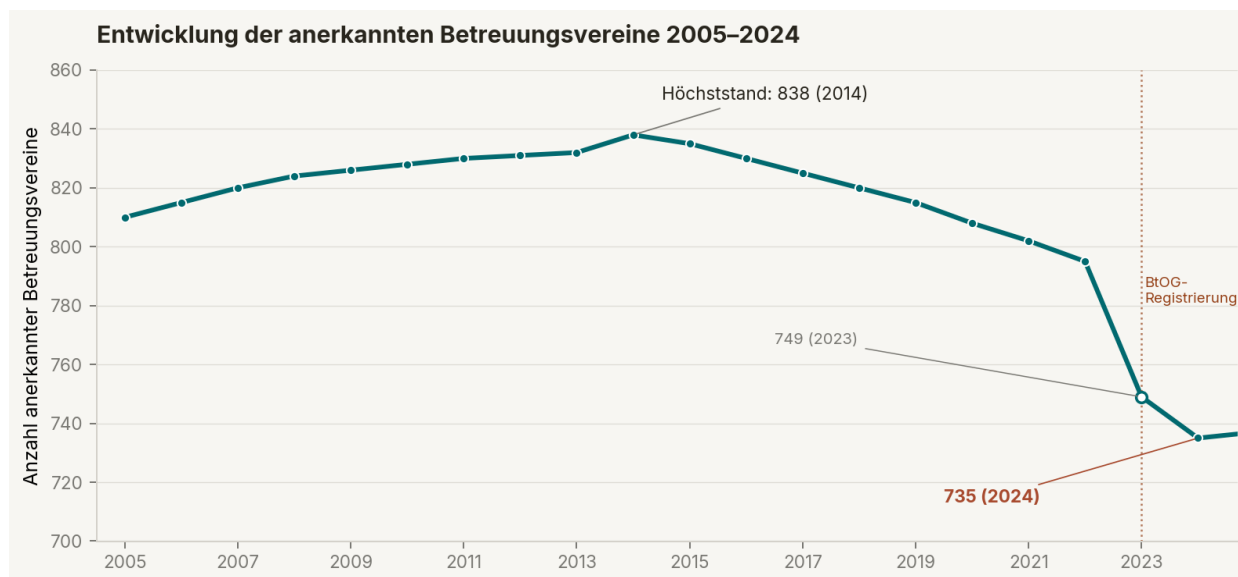


Abb. 1 · Entwicklung der anerkannten Betreuungsvereine 2005–2024. Der Höchststand 2014 ist grün markiert, der aktuelle BAGüS-Wert 2024 rot hervorgehoben. Die Werte für 2023 (749) und 2024 (735) folgen der BAGüS-Übersicht Förderung BtV (Stand April 2026).

## 3. Analyse des Rückgangs seit 2014

Der Rückgang von 838 (2014) auf 727 (März 2026) ist das Ergebnis mehrerer, sich überlagernder Ursachen. Im Wesentlichen lassen sich vier Wirkungsbündel identifizieren.

### 3.0 Zwei-Säulen-Finanzierung der Betreuungsvereine

Für das Verständnis der nachfolgenden Ursachenanalyse ist vorab die doppelte Finanzierungsstruktur der Betreuungsvereine zu verdeutlichen. Anerkannte Betreuungsvereine im Sinne des § 14 BtOG finanzieren ihre Aufgaben aus zwei rechtlich getrennten und in ihrer Mechanik grundlegend verschiedenen Säulen, die jeweils nur einen Teilbereich der Vereinstätigkeit abdecken:

Säule 1 – § 4 VBVG (rechtliche Betreuung im Einzelfall). Die Vergütung der durch Vereinsbetreuerinnen und -betreuer geführten rechtlichen Betreuungen erfolgt fallbezogen über die Stundenpauschalen des § 4 VBVG, gestaffelt nach Wohnform, Vermögensstatus und Dauer der Betreuung. Diese Mittel fließen der Vereinskasse als *Vergütung für die rechtliche Betreuung* zu und decken ausschließlich den Aufwand für die im Einzelfall erbrachte Führung der Betreuung (Personalkosten der angestellten Vereinsbetreuer, anteilige Sachkosten, Gemeinkosten). Die Pauschale ist bundesrechtlich einheitlich, kostenfern ausgestaltet (vgl. dazu Abschnitt 3.2) und wird durch Justizkasse oder Betreute getragen.

Säule 2 – § 17 BtOG i. V. m. § 15 BtOG (Querschnittstätigkeit). Die in § 15 BtOG normierten Aufgaben der Betreuungsvereine – planmäßige Gewinnung, Einführung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer, Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen sowie Abschluss von Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuern (§ 15 Abs. 1 Nr. 1–4 BtOG) – werden *nicht* durch die VBVG-Vergütung refinanziert. Sie sind fallunabhängige Querschnittsleistungen und können aus systematischen Gründen auch nicht über Stundenpauschalen abgerechnet werden. Für diese Tätigkeit verpflichtet § 17 BtOG die Länder seit dem 1. Januar 2023, eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung der anerkannten Vereine sicherzustellen; die nähere Ausgestaltung – Pauschalen, Einwohnerschlüssel, Antrags- oder Zuwendungsverfahren – obliegt dem Landesrecht (vgl. zur uneinheitlichen Umsetzung Abschnitt 3.1).

Wirtschaftliche Konsequenz. Die Vereinstätigkeit ist nur dann kostendeckend, wenn *beide* Säulen tragen. Fällt eine Säule zurück – etwa weil § 4 VBVG die realen Personal- und Sachkosten nicht mehr abbildet (vgl. Reallohnverlust 2005–2019, Abschnitt 3.2) oder weil § 17 BtOG in einem Land nicht kostendeckend konkretisiert ist –, entstehen strukturelle Defizite, die sich nicht intern kompensieren lassen. Eine Quersubventionierung der Querschnittsarbeit aus VBVG-Vergütungen ist haushaltsrechtlich und betriebswirtschaftlich nicht tragfähig; umgekehrt ist eine Querfinanzierung der Einzelfallbetreuung aus Landesfördermitteln des § 17 BtOG zweckwidrig. Genau diese Doppelvulnerabilität erklärt, warum die nachfolgend beschriebenen Wirkungsbündel kumulativ und nicht alternativ auf die

Vereinslandschaft einwirken.

### 3.1 Länder-Rechtsansprüche nach § 17 BtOG – uneinheitlich und nicht kostendeckend

Mit Inkrafttreten des § 17 BtOG zum 1. Januar 2023 haben anerkannte Betreuungsvereine bundesrechtlich einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung. Die Einzelheiten regelt das Landesrecht. Eine Reihe von Ländern hat seit 2023 die Landes-Ausführungsgesetze entsprechend angepasst oder neu gefasst, darunter Sachsen-Anhalt (§ 4 AG BtR-LSA, Drs. 8/2520), Thüringen, Schleswig-Holstein, Bayern (Art. 4 AGBtG n.F., Einwohnerschlüssel) und Baden-Württemberg.

Die praktische Umsetzung ist jedoch heterogen und in keinem Bundesland flächendeckend kostendeckend. Baden-Württemberg deckelt die Grundförderung auf maximal 24.000 € pro Vollzeitstelle und Jahr; Niedersachsen begrenzt auf denselben Betrag, wobei das VG Lüneburg am 14.11.2024 (6 A 115/24) klarstellte, dass § 17 Satz 1 BtOG lediglich einen *Programmsatz* darstellt und ohne landesrechtliche Konkretisierung keinen klagbaren Anspruch vermittelt. Gefordert werden nach Überschlagsrechnungen der Vereine z. B. in Baden-Württemberg 7,6 Mio. € statt bislang 2,05 Mio. € Landesförderung. Die Länder arbeiten mit Pauschalen, Einwohnerschlüsseln oder Ermessensentscheidungen – teils mit Haushaltsvorbehalt, teils mit expliziter Nachrangigkeit gegenüber anderen Einnahmen. Die Diskrepanz zwischen bundesrechtlichem Anspruch und landesrechtlicher Ausgestaltung bleibt damit der größte strukturelle Risikofaktor für die Vereinslandschaft.

### 3.2 Vergütungsdeckel und kumulierter Reallohnverlust 2005–2019

Zwischen der Einführung der Fallpauschalen zum 1. Juli 2005 und der Novelle zum 27. Juli 2019 blieb das nominale Vergütungsniveau 14 Jahre unverändert. Der Bundesgesetzgeber rechnete den Betreuungsvereinen in dieser Zeit lediglich einen einzigen Einkommenseffekt an: den Wegfall der Umsatzsteuer zum 1. Juli 2013 (§ 4 Nr. 16 Buchst. k UStG). Die Gesetzesbegründung zum VBVG-AnpG 2019 führt hierzu ausdrücklich aus, der Wegfall der Umsatzsteuer habe „in Höhe von 19 Prozent für die selbständigen Berufsbetreuer und in Höhe von 7 Prozent für die Betreuungsvereine [...] jeweils zu einer Einkommenserhöhung geführt“ (BT-Drs. 101/19, S. 9). Dieser Rechenansatz ist aus Sicht der Betreuungsvereine methodisch fragwürdig und überzeichnet den tatsächlichen Nettoeffekt deutlich.

Warum die angesetzten + 7 % kein Realgewinn waren. Gemeinnützige Betreuungsvereine unterlagen vor Juli 2013 als steuerbegünstigte Körperschaften im Zweckbetrieb dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. a UStG). Die Umsatzsteuer war in den damaligen Inklusivstundensätzen des § 4 VBVG a. F. bereits enthalten und wurde an das Finanzamt abgeführt. Entscheidend ist jedoch: Solange die Vereine ihre Leistungen *steuerpflichtig* erbrachten, waren sie nach § 15 UStG vorsteuerabzugsberechtigt – die auf ihre betrieblichen Eingangsleistungen (Miete, Büroausstattung, Fahrzeuge, Fortbildung, IT,

Telekommunikation, Fachliteratur, Beratungsdienstleistungen) lastende Umsatzsteuer von 19 % bzw. 7 % wurde vollständig erstattet.

Mit der Einführung der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchst. k UStG zum 1. Juli 2013 entfielen zwar die 7 % auf der Ausgangsseite – zugleich verloren die Vereine jedoch den Vorsteuerabzug auf der Eingangsseite (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG). Die bis dahin abzugsfähige Vorsteuer wird seither zu einem definitiven Kostenbestandteil und erhöht die Sachkostenpauschale um den jeweiligen Steuersatz. Die Nettowirkung hängt damit unmittelbar vom Verhältnis zwischen vereinnahmter Umsatzsteuer und gezahlter Vorsteuer ab:

Position (vereinfachtes Modell, 100.000 € Nettoumsatz)	Vor 01.07.2013	Ab 01.07.2013
Vergütung nach VBVG (netto)	100.000 €	100.000 €
abgeführte Umsatzsteuer (7 % auf Ausgangsumsatz)	- 7.000 €	0 €
abziehbare Vorsteuer (Eingangsleistungen ~ 30.000 € zu 19 % / 7 % Mischsatz)	+ 4.500 €	0 €
Nettoeffekt je 100.000 € Umsatz	- 2.500 €	± 0 €

*Illustratives Rechenbeispiel auf Basis einer Sachkostenquote von ca. 30 % und einem Misch-Vorsteuersatz von rund 15 %. Reale Werte variieren je nach Vereinsstruktur; die tendenzielle Aussage bleibt robust.* In der Summe ergibt sich: Die in BT-Drs. 101/19 ausgewiesenen „+ 7 % Einkommenserhöhung“ für Betreuungsvereine entsprechen dem Bruttoeffekt auf der Ausgangsseite. Berücksichtigt man den gleichzeitig weggefallenen Vorsteuerabzug, reduziert sich der tatsächliche Nettovorteil auf schätzungsweise 2–4 % – bei Vereinen mit hoher Sachkostenquote (Mietverträge mit Option zur Umsatzsteuerpflicht, IT-Investitionen, Fahrzeugflotte) kann der Effekt sogar negativ ausfallen. Der EU-rechtlich gebotene Vorrang der Steuerbefreiung nach Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL ließ den Vereinen insoweit auch kein Wahlrecht.

Die VBVG-Anhebung 2019 wirkte auf Vereine und Selbstständige dem Grunde nach gleich – die strukturelle Belastungswirkung ist jedoch sehr unterschiedlich. Mit dem Gesetz zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vom 22. Juni 2019 (BT-Drs. 101/19) wurden zum 27. Juli 2019 monatliche Fallpauschalen eingeführt und das Vergütungsvolumen bundesweit um durchschnittlich 17,02 % angehoben. Diese Anhebung galt einheitlich für Berufsbetreuer *und* Betreuungsvereine; die Vereine partizipieren unmittelbar über die nach § 7 VBVG a. F. bzw. der Anlage zum VBVG ausgezahlten Fallpauschalen für ihre angestellten Vereinsbetreuer. Die zusätzlich in der Gesetzesbegründung angeführten „7 %“ (USt-Wegfall 2013) stellen einen davon unabhängigen, bereits 2013 eingetretenen Bruttoeffekt dar und wurden oben gesondert bewertet.

Warum die 17 % für Vereine strukturell weniger tragen als für Selbstständige. Die Refinanzierungslogik ist für beide Gruppen zwar identisch (bundeseinheitliche Fallpauschalen), die Kostenseite jedoch nicht. Selbstständige Berufsbetreuer können ihre Kostenstruktur weitgehend frei gestalten (Höhe eigener Bezüge, Büromodell,

Ausstattung, Umfang an Hilfskräften) und über das Fallportfolio steuern. Betreuungsvereine müssen demgegenüber qualifiziertes sozialpädagogisches und juristisches Personal im Angestelltenverhältnis vorhalten und stehen dabei in unmittelbarer Konkurrenz um Fachkräfte mit Kommunen, Landkreisen, Betreuungsbehörden, Jugendämtern, Sozialpsychiatrischen Diensten und freien Trägern der Wohlfahrtspflege. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen sie tariflich bzw. tarifnah vergüten – in der Praxis überwiegend nach TVöD-SuE, TV-L oder kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR Caritas/Diakonie) – anderenfalls drohen Abwanderung und Vakanzen.

Die Vergütungserhöhung von 17 % im Jahr 2019 stand somit kumulierten Tarifsteigerungen von 33–35 % im öffentlichen Dienst über den Zeitraum 2005–2019 gegenüber. Für selbstständige Berufsbetreuer kompensierten die 17 % einen wesentlichen Teil der privaten Inflationsbelastung (VPI + 22,1 %). Für die Vereine hingegen blieb strukturell eine Lücke von rund 16–18 Prozentpunkten zwischen Refinanzierungsanstieg und tarifgetriebener Personalkostenentwicklung bestehen, da sie ihre Kostenseite – anders als Selbstständige – nicht an die VBVG-Systematik anpassen können, sondern tarif- und arbeitsmarktgetrieben vorgeben müssen. Die im öffentlichen Dienst übliche Koppelung an Tarifabschlüsse mit Laufzeitindexierung fehlt im VBVG vollständig; Anpassungen erfolgen ausschließlich durch gesetzgeberischen Einzelakt und damit in unregelmäßigen, oft mehrjährigen Abständen.

Gemessen an den tatsächlichen Kostensteigerungen 2005–2019 bleibt damit – selbst unter großzügiger Anrechnung des USt-Effekts – eine erhebliche Lücke zur allgemeinen Preisentwicklung und zu den Tariflöhnen im öffentlichen Dienst, an denen sich die Personalkosten der Vereine (TVöD-SuE, AVR) orientieren:

Kennzahl 2005–2019	Veränderung	Quelle
Verbraucherpreisindex (VPI) Deutschland	+ 22,1 %	Destatis / VPI 81,5 → 99,5
Tarifentgelte öffentlicher Dienst (TVöD / TV-L, kumuliert)	ca. + 33–35 %	dbb-Übersicht Tarifabschlüsse 1990–2021
USt-Wegfall 2013 Vereine (brutto, BT-Drs. 101/19 rechnet an)	+ 7 %	BT-Drs. 101/19, S. 9
USt-Wegfall 2013 Vereine (netto, nach Wegfall Vorsteuerabzug)	ca. + 2–4 %	Eigene Berechnung, § 15 UStG
VBVG-AnpG 2019 (einheitlich für Vereine und Berufsbetreuer, Fallpauschalen)	+ 17 % Ø	BT-Drs. 101/19, S. 1
Tariflücke Vereine 2005–2019 (Refinanzierung minus TVöD)	ca. – 16–18 PP	Eigene Berechnung (17 % vs. 33–35 %)

In der Gesamtschau 2005–2019 ergibt sich für die Betreuungsvereine ein zusammengesetztes Defizit: Der Refinanzierungsanstieg summiert sich brutto auf rund 24 % (Null-Wachstum 2005–2018, einmaliger USt-Effekt 2013 brutto + 7 % /

netto + 2–4 %, VbVG-Anhebung 2019 + 17 %) und liegt damit knapp über der allgemeinen Inflation (+ 22,1 %). Gemessen an der tarifgetriebenen Personalkostenentwicklung des öffentlichen Dienstes (+ 33–35 %) bleibt jedoch eine strukturelle Tariflücke von 10–13 Prozentpunkten bestehen – und zwar unmittelbar dort, wo die Vereine ihre Kostenseite nicht steuern können. Kumuliert mit den nicht kostendeckenden Landesförderungen (§ 17 BtOG / Landes-AGen) und dem Wegfall des Vorsteuerabzugs schlägt sich das in einem faktischen Reallohnverlust von 25–30 Prozentpunkten bei tarifgebundenen Vereinen nieder. Die seit 2022 stark angestiegene Inflation traf die Vereine damit bereits auf einer strukturell ausgezehrteten Kostenbasis; die zum 1. Januar 2024 eingeführte befristete Sonderzahlung (bis 31. 12. 2025) konnte das Defizit allenfalls temporär abfedern.

### 3.3 Vereinsauflösungen und Insolvenzen 2024

Die Diakonie Deutschland und der Sozialdienst katholischer Frauen (SKF) meldeten im November 2024 ausdrücklich eine Insolvenzwelle: „Mehrere Betreuungsvereine und auch selbstständige Berufsbetreuer:innen haben 2024 Insolvenz [angemeldet]“. Als Hauptursache wird die fehlende kostendeckende Refinanzierung genannt. Die Jahrestagung 2024 des Bundesverbands der Berufsbetreuer\*innen (BdB) fasste es unter dem Motto „Finanzierungslücke schließen“ zusammen.

### 3.4 Fachkräftemangel und Aufgabenzuwachs

Mit dem BtOG 2023 traten zusätzliche Pflichtaufgaben hinzu, insbesondere die Vereinbarung über Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (§ 15 BtOG, § 1816 BGB). Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags (WD 9 – 3000 – 007/22) prognostizierte rund 49.300 neue Vereinbarungen jährlich mit einem Aufwand von ca. 2,5 Mio. € – ohne zusätzliche Refinanzierungsgarantie. Gleichzeitig verschärft sich der regionale Fachkräftemangel, besonders in Flächenländern.

## 4. Szenarien 2025 – 2026

Die Entwicklung der Vereinszahlen in den Jahren 2025 und 2026 hängt maßgeblich von drei Stellschrauben ab: (a) der bereits zum 1. Januar 2026 in Kraft getretenen VbVG-Reform und ihrer tatsächlichen Entlastungswirkung, (b) der Umsetzung des Finanzierungsanspruchs nach § 17 BtOG durch die Länder sowie (c) der Entwicklung neuer Kostentreiber (Energie, Digitalisierung/KI). Die jüngste BAGüS-Erhebung erlaubt erstmals eine Einordnung der unmittelbaren Reformwirkung anhand realer Stützpunkte.

### 4.0 BAGüS-Erhebung 2024–2026: das „Pause“-Plateau und sein Ende

Die im Frühjahr 2026 veröffentlichte BAGüS-Erhebung weist drei unmittelbar aufeinander folgende Stützpunkte aus: 2024 = 735, 2025 = 737 und 03/2026 = 727 anerkannte Betreuungsvereine. Die Schwankungsbreite über diese drei Stichtage beträgt 10 Vereine (rund 1,4 % des Mittelwerts) und liegt damit innerhalb der üblichen Erhebungsstreuung. Inhaltlich zeichnet sich gleichwohl ein klares Muster ab: Die

---

langfristige Erosionsrate von rund – 10 Vereinen pro Jahr (2014–2024) hat sich 2024/2025 vorübergehend auf nahezu null abgeflacht und nimmt im Jahr 2026 wieder Fahrt auf.

Die „Pause“-Hypothese. Die Stabilisierung 2024–2025 lässt sich plausibel als Reformerwartungs-Effekt erklären: Träger, deren Schließungs-, Fusions- oder Rückzugsentscheidung betriebswirtschaftlich bereits nahegelegen hätte, haben sie zurückgestellt, um die zum 1. Januar 2026 angekündigte Anhebung der Vergütung um nominell 12,7 % (KostBRÄG 2025) abzuwarten. Eine über Jahre angekündigte Reform schafft regelmäßig ein Aufschubmotiv: Solange die Anpassung absehbar ist, lohnt sich der Aufwand einer Trägerstruktur-Entscheidung erst nach deren Wirksamwerden – eine „Reform-Wartephase“, in der das System künstlich stabil erscheint, ohne dass sich die strukturellen Kostendefizite aufgelöst hätten.

Schlüsse aus dem Rückgang 2025→2026. Der mit dem Stichtag März 2026 dokumentierte Rückgang um 10 Vereine in nur einem Jahr (737 → 727) zeigt: Die Anhebung um nominell 12,7 % reicht offensichtlich nicht aus, um den Pause-Effekt zu verstetigen. Sobald die Reform formal in Kraft ist und ihre Nettowirkung (5–7 % nach Anrechnung der ausgelaufenen Inflationssonderzahlung sowie der Energie- und Tarifkosten) sichtbar wird, setzt der zugrunde liegende Erosionspfad wieder ein. Aus Sicht der Träger ist die Reform also – jedenfalls in der erlebten Höhe – kein hinreichender Stabilisierungsfaktor. Drei Folgerungen sind festzuhalten:

- Die strukturellen Erosionsursachen (kostenferne Pauschallogik, fehlende Dynamisierung, Reallohnücke 2005–2019) bestehen unverändert fort; das KostBRÄG 2025 hat sie nicht aufgelöst, sondern lediglich vorhergehende Verluste teilweise ausgeglichen.
- Die Pause 2024/2025 darf nicht als Trendumschlag fehlgedeutet werden. Sie war eine Reformerwartungs-Pause; ihr Ende ist mit dem März-Stand 2026 dokumentiert.
- Es ist realistisch zu erwarten, dass sich der Erosionspfad in der zweiten Jahreshälfte 2026 fortsetzt, sofern keine ergänzende Länderförderung nach § 17 BtOG nachgesteuert wird.

#### 4.1 VBVG-Reform 2026: nominale Anhebung versus Nettowirkung

Die zum 1. Januar 2026 in Kraft getretene Neufassung des VBVG hebt das Vergütungsvolumen statistisch um 12,7 % an. Diese Zahl bezieht sich jedoch auf die Vergütung *ohne* die seit 2024 gezahlte Inflationssonderzahlung (monatlich 7,50 € pro Fall), die zum 31. 12. 2025 ausgelaufen ist und ab 2026 entfällt. Realistisch betrachtet fällt die Nettoerhöhung je nach Fallkonstellation deutlich geringer aus: Bei Vormündern und Verfahrenspflegern (Zeitvergütung) wirkt die Anhebung linear (Stufe 1 +13 %, Stufe 2 +11,9 %, Stufe 3 +12,8 %; Quelle: C. F. Müller 25.04.2025); bei der pauschalierten Betreuervergütung führt der Wegfall des Inflationsausgleichs dagegen zu deutlich geringeren bis punktuell neutralen Zuwächsen – je nach Vermögensstatus, Wohnform und Betreuungsdauer. Für die Aufwandspauschale ehrenamtlicher Betreuer steigt der Jahresbetrag gegenüber 2024/2025 effektiv um lediglich 1 € (von

449 € auf 450 €).

## 4.2 Neue Kostentreiber 2025/26: Energie und KI-gestützte Technik

Parallel zur nur moderaten Reformwirkung sehen sich die Vereine mit erheblichen neuen Kostensteigerungen konfrontiert, die in der Refinanzierung noch nicht abgebildet sind:

- Heizöl und Erdgas. Der Heizölpreis stieg bis März 2026 auf rund 133 € pro 100 Liter und damit um rund 40 % gegenüber Ende 2025 (geopolitische Lage, ETS 2-Vorlauf). Gleichzeitig steigt der CO<sub>2</sub>-Preis 2026 auf 55–65 €/t (rund +20 Cent je Liter Heizöl). Für Büro- und Beratungsräume der Vereine bedeutet dies spürbar höhere Bewirtschaftungskosten.
- Technik- und KI-Kosten. Die zunehmende Nutzung KI-gestützter Bürosoftware (z. B. Microsoft 365 Copilot Business: ab ca. 16 € pro Nutzer/Monat zuzüglich Basis-Lizenz, insgesamt etwa 250–300 € pro Arbeitsplatz und Jahr) erhöht die Sachkosten. Hinzu kommen Investitionen in DSGVO-konforme Fachverfahren, digitale Akten und Cybersicherheit – Anforderungen, die sich aus der digitalen Gerichtskommunikation (eBO/EGVP) und dem BtOG-Datenschutzregime ergeben.
- Personalkosten TVöD-SuE. Der TVöD-Tarifabschluss sieht zum 1. April 2025 +3 % und zum 1. Mai 2026 weitere +2,8 % vor – auch diese Steigerungen muss die Reform 2026 zusätzlich auffangen.

Im Saldo dürfte die Reform 2026 die kumulierten Kostensteigerungen 2024–2026 bei tarifgebundenen Vereinen nicht vollständig ausgleichen. Der strukturelle Reallohnverlust aus der Periode 2005–2019 wird durch die Reform nicht aufgeholt.

## 4.3 Szenarien für die Vereinsanzahl

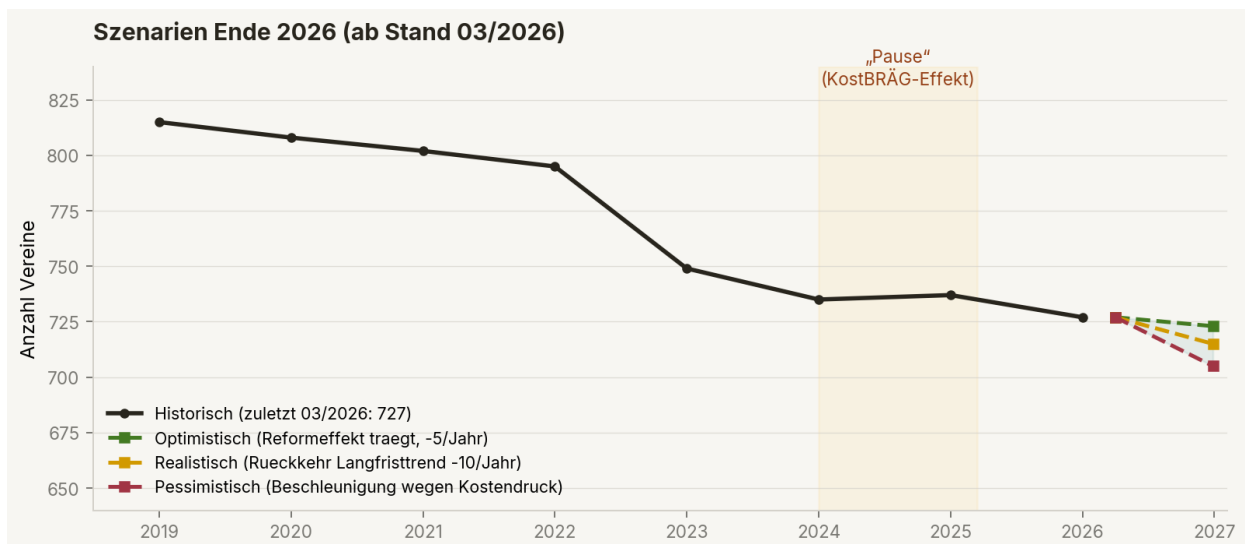


Abb. 2 · Drei Szenarien für die Entwicklung der Vereinszahlen ausgehend vom Stand 03/2026 (727) bis Ende 2026.

Szenario	Annahmen	03/2026	12/2026
----------	----------	---------	---------

Optimistisch	Reformeffekt hält das Tempo des Rückgangs bei rund –5 Vereinen/Jahr; Länder konkretisieren § 17 BtOG mit kostendeckenden Pauschalen; Energie- und KI-Kosten stabilisieren sich.	727	723
Realistisch	Nach Auslaufen des „Pause“-Effekts kehrt der Langfristtrend (–10 Vereine/Jahr) zurück; Reform 2026 bringt netto nur 5–7 % Mehrerlös; Länderförderung bleibt gedeckelt.	727	715
Pessimistisch	Reformwirkung wird von Tarif- und Energiekosten aufgezehrt; keine nennenswerte Nachsteuerung der Länder; weitere Schließungen und Fusionen; Fachkräftemangel verschärft den Rückzug aus der Vereinsbetreuung.	727	705

## Bewertung der Szenarien

Mit dem dokumentierten Rückgang von 737 (2025) auf 727 (03/2026) ist die in Abschnitt 4.0 beschriebene Pause-Phase beendet. Für die verbleibenden neun Monate des Jahres 2026 erscheint ein weiterer Rückgang innerhalb der Bandbreite zwischen dem optimistischen (723) und dem pessimistischen Szenario (705) plausibel; das realistische Szenario (rund 715 Vereine Ende 2026) entspricht einer Rückkehr zur Langfristrate von rund –10 Vereinen/Jahr und ist vor dem Hintergrund unveränderter Strukturursachen am wahrscheinlichsten. Das optimistische Szenario setzt voraus, dass die Reform 2026 bei den betroffenen Fallkonstellationen im oberen Korridor wirkt und die Länder ihre Förderpauschalen in der zweiten Jahreshälfte 2026 nachsteuern. Das pessimistische Szenario wird wahrscheinlicher, wenn die Heizöl- und Energiepreise auf dem Niveau von März 2026 verharren und die TVöD-Tarifierhebung zum 1. Mai 2026 ohne kompensierende Refinanzierung wirksam wird.

## 4.4 Mittelfristprognose 2027–2030 nach Erschöpfung der Rücklagen

Die bisherige Stabilisierung der Vereinszahl gegen die strukturellen Verlustfaktoren ist zu einem erheblichen Teil aus Eigenmitteln und Rücklagen der Trägerverbände finanziert worden. Praxisberichte aus den Verbänden von Caritas, Diakonie, AWO, DRK, Paritätischem Wohlfahrtsverband sowie der freien Vereine zeigen seit 2022 übereinstimmend ein Muster: Förderfehlbeträge wurden durch *Verzehr historisch aufgebauter Rücklagen*, durch interne Quersubventionen aus anderen Arbeitsfeldern (insbesondere Schuldnerberatung, Migrationsberatung) sowie durch *Verschiebung notwendiger Investitionen* (IT, Gebäude, Personalentwicklung) überbrückt. Diese Pufferung ist 2026 weitgehend aufgebraucht.

Für die Prognose 2027–2030 bedeutet das: Der „Pause-Effekt“ der Jahre 2024/2025 wirkte gerade *nicht*, weil die Reform die wirtschaftliche Lage verbessert hätte, sondern weil die Träger Schließungs- und Fusionsentscheidungen zurückgestellt haben, um die KostBRÄG-Wirkung abzuwarten. Mit dem Ergebnis dieser Reform (nominal +12,7 %, real unzureichend) und dem dokumentierten Rückgang 737 → 727

ist die Stundungsphase beendet. Ab 2027 entscheiden die Träger ohne Rücklagenpolster über Fortführung, Fusion oder Aufgabe der Vereinsbetreuung; die strukturellen Verluste schlagen damit unmittelbar auf die Anzahl anerkannter Betreuungsvereine durch.

### Drei Pfade bis 2030

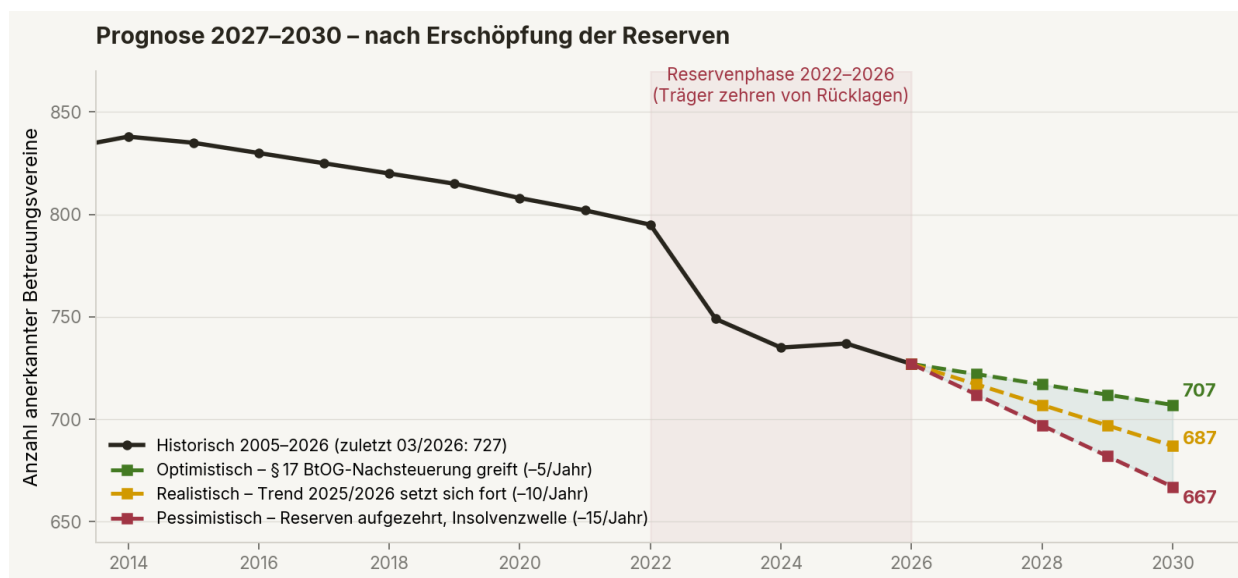


Abb. 3 · Mittelfristprognose 2027–2030 ausgehend vom Stand 03/2026 (727). Die Reservenphase 2022–2026 ist rosa hinterlegt; ab 2027 wirken die strukturellen Verluste ohne Pufferung.

Szenario	Annahmen 2027–2030	2027	2028	2029	2030
Optimistisch	Länder konkretisieren § 17 BtOG mit kostendeckenden Pauschalen; einzelne Träger refinanzieren Rücklagen; Rückgang dämpft auf rund –5 Vereine/Jahr.	722	717	712	707
Realistisch	Reformwirkung bleibt nominal; Rücklagen erschöpft, aber keine akute Insolvenzwellen; Trend 2025/2026 (–10 Vereine/Jahr) setzt sich bis 2030 fort.	717	707	697	687
Pessimistisch	Zusammenfallen von Tarifanstieg, Energiekosten und ausbleibender Ländernachsteuerung; ohne Rücklagen Insolvenzen und Aufgaben in strukturschwachen Regionen; –15 Vereine/Jahr.	712	697	682	667

### Einordnung der Prognose

Im realistischen Szenario würde die Zahl der anerkannten Betreuungsvereine bis Ende 2030 auf rund 687 sinken; gegenüber dem Höchststand 2014 (838) entspräche das einem Gesamtrückgang von –18 %, gegenüber 03/2026 von weiteren –5,5 % in nur vier Jahren. Im pessimistischen Pfad – also bei voller Wirkung der Reservererschöpfung in Kombination mit Tarif- und Energiekostendruck – sind 667 Vereine zum Jahresende 2030 zu erwarten (–20,4 % gegenüber 2014). Selbst im

optimistischen Szenario, das eine wirksame Anpassung des § 4 VBVG und eine kostendeckende § 17-Nachsteuerung in mehreren Ländern voraussetzt, liegt die Vereinszahl 2030 bei 707 und damit weiter unter dem Stand 2026.

Die zentrale Aussage der Prognose: Eine Trendwende ist innerhalb des Prognosehorizonts ohne strukturpolitische Intervention nicht zu erwarten. Der Effekt der KostBRÄG-Reform 2025 ist mit dem Rückgang 737 → 727 als rein nominal verbraucht. Da die Rücklagen der Trägerverbände bis 2026 weitgehend aufgezehrt sind, fehlt ab 2027 der Puffer, der die Vereinszahl zwischen 2022 und 2025 über dem rechnerischen Trend gehalten hat. Eine Stabilisierung setzt voraus, dass beide Finanzierungssäulen der Betreuungsvereine gleichzeitig tragen (vgl. Abschnitt 3.0). Wirtschaftlich vorrangig ist dabei eine strukturelle Anpassung des § 4 VBVG: Die Vergütung der rechtlichen Betreuung im Einzelfall macht den weit größeren Teil der Vereinseinnahmen aus, ist bundesgesetzlich einheitlich regelbar und reagiert ohne Umweg über 16 Landeshaushalte unmittelbar auf Tarif- und Sachkostensteigerungen. Erforderlich ist eine kostenbasierte Neukalibrierung der Stundenansätze (zuletzt nominell +12,7 %, real 5–7 %) verbunden mit einer automatischen Dynamisierung nach TVöD- oder VPI-Index sowie einer kurzschrittigen Überprüfungs Klausel (Re-Evaluation alle drei Jahre). Ergänzend, aber nicht ersetzend, bedarf es einer bundeseinheitlichen Konkretisierung des § 17 BtOG mit verbindlichen, kostendeckenden Länderpauschalen für die Querschnittstätigkeit nach § 15 BtOG. Nur das Zusammenwirken beider Reformachsen kann den prognostizierten Erosionspfad innerhalb des Prognosehorizonts unterbrechen.

## 5. Handlungsempfehlungen

- Nachsteuerung der VBVG-Reform 2026. Die zum 01.01.2026 in Kraft getretene Anhebung bleibt in ihrer Nettowirkung (5–7 %) hinter den parallelen Kostensteigerungen (Tarif, Energie, KI) zurück. Erforderlich ist eine automatische jährliche Dynamisierung analog zur TVöD-Entwicklung sowie eine Überprüfung der betroffenen Fallkonstellationen bis Ende 2026.
- Kostendeckende Konkretisierung von § 17 BtOG in den Ländern. Bundesweit einheitliche Mindeststandards der Landes-Förderung (Orientierung: 1 Vollzeitstelle je 60.000 Einwohner, Vorschlag LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt) sowie Ablösung starrer Förderdeckel (z. B. 24.000 €/Vollzeitstelle in BW und NI) durch bedarfsorientierte Pauschalen.
- Refinanzierung neuer Kostentreiber. Explizite Berücksichtigung von Energiekostensteigerungen (Heizöl rund +40 % seit Ende 2025, CO<sub>2</sub>-Preis 55–65 €/t) sowie von digitalen Pflichtaufgaben (eBO/EGVP, DSGVO, KI-gestützte Fachsoftware) in den Landesrichtlinien und in der künftigen Dynamisierung der Fallpauschalen.
- Bundeseinheitliche Betreuungsvereinsstatistik. Aufbau einer jährlichen Referenzstatistik bei der BAGüS oder beim BfJ mit veröffentlichungsfähigen Einzelländerdaten, um Transparenz über die Entwicklung zu gewährleisten.

- Qualitätsentwicklung statt Marktberreinigung. Unterstützung der Vereine bei der Umsetzung der BtOG-Registrierungsanforderungen (Sachkunde, Haftpflicht, Aufsicht) durch Bund-Länder-Fortbildungsprogramme, damit Anerkennungsverluste vermieden werden.

## Zusammenfassung

Die Zahl der anerkannten Betreuungsvereine ist zwischen 2014 (838) und März 2026 (727) um rund 13,2 % zurückgegangen. Der Rückgang ist das Ergebnis einer strukturellen Unterfinanzierung, die sich über die Periode 2005–2019 zu einem Reallohndefizit von geschätzt 25–30 Prozentpunkten aufsummiert hat und seit 2022 durch die hohe Inflation zusätzlich belastet wird. Die Landes-Ausführungsgesetze zum Rechtsanspruch nach § 17 BtOG sind in mehreren Bundesländern in Kraft, bleiben aber heterogen und nicht flächendeckend kostendeckend. Die zum 01.01.2026 in Kraft getretene VBVG-Reform bringt nominell 12,7 %, realistisch jedoch je nach Fallkonstellation nur eine deutlich geringere Nettoerhöhung (Wegfall Inflationszulage) und wird durch aktuelle Kostentreiber (Heizöl, CO<sub>2</sub>, KI-Software, TVÖD-Tarif) teilweise aufgezehrt. Ohne eine bedarfsorientierte Nachsteuerung der Reform und eine bundesweit kostendeckende Landesförderung droht eine weitere Erosion der Infrastruktur auf einen Korridor von 655–745 Vereinen Ende 2026.

## 6. Quellen

- [1] BMJ – Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (2024). Stand 737 anerkannte Betreuungsvereine im März 2024 (BAGüS, März 2024). [https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024\\_Evaluatio\\_n\\_Betreuerverguetung.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2024_Evaluatio_n_Betreuerverguetung.html)
- [2] Online-Lexikon Betreuungsrecht – Artikel „Betreuungsverein“ · nennt für Ende 2023 „etwa 820 Vereine“, jedoch ohne Primärquelle und ohne Autorenangabe; die Zahl steht im Widerspruch zum konsolidierten BAGüS-Stand 2024 (735, BAGüS-Übersicht 04/2026 – der BMJ-Evaluationsbericht nennt für 03/2024 noch 737) und wird in diesem Bericht nicht übernommen. <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/index.php?title=Betreuungsverein>
- [3] Online-Lexikon Betreuungsrecht – Artikel „Betreuungszahlen“ (Höchststand 2014: 838 Vereine; Fördersummen 2013/2014). <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/index.php?title=Betreuungszahlen>
- [4] Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags (WD 9 – 3000 – 007/22): Zur Finanzierung anerkannter Betreuungsvereine (2022). <https://www.bundestag.de/resource/blob/896074/e9fa84b69380bf365edaabce21514bbd/WD-9-007-22-pdf.pdf>
- [5] Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags (WD 9 – 3000 – 036/16): Zur Finanzierung von Betreuungsvereinen (2016). <https://www.bundestag.de/resource/blob/436046/WD-9-036-16-pdf.pdf>
- [6] Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), §§ 14–17, 32, 33 – Gesetze im Internet. <https://www.gesetze-im-internet.de/btogg/>
- [7] Diakonie Deutschland (28.11.2024): Der rechtlichen Betreuung droht die Insolvenz. <https://www.diakonie.de/informieren/infothek/2024/november/der-rechtlichen-betreuung-droht-die-insolvenz>
- [8] Sozialdienst katholischer Frauen (27.11.2024): Wir brauchen eine existenzsichernde Finanzierung. <https://www.skf-zentrale.de/aktuelles/presse/wir-brauchen-eine-existenzsichernde-finanzierung-der-rechtlichen-betreuung-c7f2273f-0d87-4e00-bb72-d>
- [9] BdB (04.05.2024): Jahrestagung 2024 – Finanzierungslücke schließen, Vergütung muss steigen. <https://www.berufsbetreuung.de/presse/finanzierungsluecke-schliessen-verguetung-mus>

## s-steigen

- [10] BdB (13.06.2024): Evaluation der Betreuervergütung 2024 – BdB drängt auf Reform. <https://www.berufsbetreuung.de/presse/evaluation-der-betreuerverguetung-2024-bdb-draengt-auf-reform>
- [11] SPD-Bundestagsfraktion (20.10.2023): Inflationsausgleich für Betreuer und Betreuungsvereine – die Pressemitteilung nennt „820 Vereine, 17.000 berufliche und 750.000 ehrenamtliche Tätige“ als Bezugsgröße; die Vereinszahl 820 ist jedoch nicht primär belegt und steht im Widerspruch zum konsolidierten BAGÜS-Stand 2024 (735; BMJ-Evaluationsbericht 03/2024: 737). <https://www.spdfaktion.de/presse/pressemitteilungen/inflationsausgleich-betreuer-betreuungsvereine-weg-gebracht>
- [12] Deutscher Bundestag (17.11.2023): Betreuungsvereine erhalten Sonderzahlung. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw46-de-inflationsausgleich-sonderzahlung-977832>
- [13] Deinert, Horst: Betreuungszahlen 2014, BtPrax 2016, Heft 1, S. 9–12 (Höchststand 838 Vereine). <https://www.bundesanzeiger-verlag.de/btprax>
- [14] Deinert, Horst: Betreuungszahlen 2015/2016, BtPrax 6/2016 und 1/2018. <https://www.horstdeinert.de/>
- [15] LAG Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e.V. – Positionspapiere zur Finanzierung (zitiert im WD 9 – 3000 – 007/22). <https://www.lag-betreuungsvereine-lsa.de/>
- [16] Bundesrat, Drs. 101/19 – Gesetzentwurf zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung (Ø 17 % Berufsbetreuer; USt-Wegfall 2013: 19 % / 7 % als Einkommenserhöhung angerechnet, S. 9). <https://dserver.bundestag.de/brd/2019/0101-19.pdf>
- [17] BMF-Schreiben vom 22.11.2013 – Umsatzsteuerbefreiung für Betreuungsleistungen nach § 4 Nr. 16 Buchst. k UStG ab 01.07.2013. [https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-umsatzsteuer-bei-rechtlicher-betreuung\\_164\\_209602.html](https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/bmf-umsatzsteuer-bei-rechtlicher-betreuung_164_209602.html)
- [18] BFH-Urteil vom 25.04.2013 – V R 7/11 (Berufsbetreuer als anerkannte Einrichtung i. S. v. Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL). <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE201310186/>
- [19] § 15 UStG (Vorsteuerabzug) – Ausschluss bei steuerfreien Ausgangsumsätzen nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG. <https://www.lexware.de/wissen/unternehmerlexikon/paragraph-15-ustg/>
- [20] Landtag Sachsen-Anhalt, Drs. 8/2520 – Gesetzentwurf zur Anpassung des Ausführungsgesetzes zum BtOG (§ 4 AG BtR-LSA). [https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/user\\_upload/d2520lge.pdf](https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/user_upload/d2520lge.pdf)
- [21] VG Lüneburg, Urteil vom 14.11.2024 – 6 A 115/24 (§ 17 BtOG als bloßer Programmsatz; Landesrecht Niedersachsen). <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/30365be3-c5cb-44db-b0ba-a7fee041c49e>
- [22] Bayerisches Staatsministerium der Justiz – Gesetzentwurf zur Änderung des AGBtG (Art. 4: Einwohnerschlüssel), 2022. [https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/gesetzesentwurf\\_betreuungsrecht.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/pdf/gesetze/gesetzesentwurf_betreuungsrecht.pdf)
- [23] Ministerium für Soziales BW – Gesetzentwurf zur Änderung des AG-BtG (Grundförderung 11.500 €, Forderung der Vereine: 7,6 Mio. €). [https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/2022/220921\\_%C3%84nderung\\_des\\_Gesetzes\\_zur\\_Ausf%C3%BChrung\\_des\\_Betreuungsgesetzes.pdf](https://beteiligungsportal.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/beteiligungsportal/Dokumente/2022/220921_%C3%84nderung_des_Gesetzes_zur_Ausf%C3%BChrung_des_Betreuungsgesetzes.pdf)
- [24] Förderdatenbank des Bundes – Baden-Württemberg: Förderung von Betreuungsvereinen (max. 24.000 €/Vollzeitstelle). <https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Baden-Wuerttemberg/foerderung-betreuungsvereinen-vwv-btv.html>
- [25] Destatis / Wikipedia – Verbraucherpreisindex Deutschland (VPI 2005: 81,5 / VPI 2019: 99,5 = +22,1 % kumuliert). [https://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex\\_f%C3%BCr\\_Deutschland](https://de.wikipedia.org/wiki/Verbraucherpreisindex_f%C3%BCr_Deutschland)
- [26] dbb – Übersicht Tarifabschlüsse öffentlicher Dienst seit 1990 (Stand 2021). [https://www.dbb.de/fileadmin/user\\_upload/globale\\_elemente/pdfs/2021/210923\\_Einkommensentwicklung\\_Tarifabschluesse\\_ab\\_1990\\_Stand\\_21.pdf](https://www.dbb.de/fileadmin/user_upload/globale_elemente/pdfs/2021/210923_Einkommensentwicklung_Tarifabschluesse_ab_1990_Stand_21.pdf)
- [27] Online-Lexikon Betreuungsrecht – Betreuervergütung 2026 (Wegfall Inflationszulage, 12,7 % statistisch). [https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuerverg%C3%BCtung\\_2026](https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/Betreuerverg%C3%BCtung_2026)
- [28] BdB – Das ändert sich ab dem 1. Januar 2026 im VBVG (11.12.2025). <https://www.berufsbetreuung.de/berufsbetreuung/recht/verguetung/das-aendert-sich-ab-dem-1-januar-2026-im-vbvg>

---

[29] C. F. Müller Verlag – Erhöhung der Betreuervergütung 2026 (Gesamterhöhung 12,7 %; Vormünder 11,9–13 %; bei Betreuer-Fallpauschalen je nach Fallkonstellation unterschiedlich).  
<https://www.cfmueller.de/97205.htm>

[30] Öffentlicher Dienst News – TVöD SuE Tarifabschluss 2025/2026 (+3 % ab 04/2025, +2,8 % ab 05/2026). <https://oeffentlicher-dienst-news.de/gehalt-tvoed-sue-erzieherinnen-so-viel-verdienen-erzieher-kindergaertner-kinderpfleger/>

[31] Polarstern / Heizungsfinder – CO<sub>2</sub>-Preis 2026 (55–65 €/t), Auswirkungen auf Heizöl und Erdgas. <https://www.polarstern-energie.de/magazin/artikel/co2-bepreisung-nach-heizsystem/>

[32] Enter DE – Heizölpreis Deutschland März 2026: ≈ 133 €/100 L (+40 % vs. Ende 2025).  
<https://www.enter.de/blog/oelpreis-deutschland>

[33] Microsoft – Microsoft 365 Copilot-Pläne und Preise (Copilot Business ab ca. 16 €/Nutzer/Monat, zzgl. M365-Lizenz).  
<https://www.microsoft.com/de-de/microsoft-365-copilot/pricing>

## 7. Ansprechpartner

Für Rückfragen, weiterführende Daten und Gespräche mit Landesministerien, Bundestagsfraktionen, dem Bundesministerium der Justiz sowie Presseorganen steht folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

### Eik Schieferdecker

Vorsitzender

Landesarbeitsgemeinschaft der Betreuungsvereine Sachsen-Anhalt e. V.

Anschrift	c/o Betreuungsverein Merseburg e.V. Breite Straße 1 06217 Merseburg
Telefon	03461 334116
Telefax	03461 334124
Mobil	01520 2883830
E-Mail	<a href="mailto:schieferdecker@lag-betreuungsvereine.de">schieferdecker@lag-betreuungsvereine.de</a>
Web	<a href="http://www.lag-betreuungsvereine.de">www.lag-betreuungsvereine.de</a>

Dieser Bericht wurde erstellt zur Information der Landesministerien für Finanzen, Soziales und Justiz, der rechts- und sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Bundestagsfraktionen, des Bundesministeriums der Justiz sowie interessierter Presseorgane.